

§ 3 B-A-V Persönlicher Geltungsbereich

B-A-V - Bergbau-Abfall-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 3.

Die Bestimmungen dieser Verordnung richten sich an Bergbauberechtigte; ist jedoch die Durchführung der Tätigkeit einem/einer Fremdunternehmer/-in (§ 1 Z 21 MinroG) übertragen, dann an diesen/diese.

In Kraft seit 01.05.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at